

## **B E S C H L U S S**

### **des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 693. Sitzung am 6. Dezember 2023**

### **zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)**

### **mit Wirkung zum 1. Januar 2024**

---

**1. Änderung der Bewertungen der Gebührenordnungspositionen 40815 bis 40819 und 40823 bis 40838 im Abschnitt 40.14 EBM**

<b>Gebührenordnungs- position des EBM</b>	<b>Bewertung bis 31.12.2023 in Euro</b>	<b>Bewertung ab 01.01.2024 in Euro</b>
40815	639,54	664,16
40816	846,60	879,19
40817	120,97	125,63
40818	671,57	697,42
40819	126,99	131,88
40823	Preisstufe 1: 495,52 Preisstufe 2: 475,63 Preisstufe 3: 425,85 Preisstufe 4: 405,96	Preisstufe 1: 514,59 Preisstufe 2: 493,94 Preisstufe 3: 442,25 Preisstufe 4: 421,59
40824	Preisstufe 1: 165,14 Preisstufe 2: 158,51 Preisstufe 3: 141,98 Preisstufe 4: 135,35	Preisstufe 1: 171,50 Preisstufe 2: 164,61 Preisstufe 3: 147,45 Preisstufe 4: 140,57
40825	515,51	535,36
40826	73,64	76,48
40827	171,87	178,49
40828	178,19	185,05
40829	10,20	10,59
40830	3,37	3,50

40831	20,40	21,19
40832	6,83	7,10
40833	30,60	31,78
40834	10,20	10,59
40835	91,80	95,33
40836	30,60	31,78
40837	306,00	317,78
40838	102,00	105,93

## **2. Beschluss des Bewertungsausschusses zu den Gebührenordnungspositionen des Abschnitts 40.14 EBM für den Zeitraum ab 1. Januar 2025**

Der Bewertungsausschuss beschließt, die Weiterentwicklung des Orientierungswertes gemäß § 87 Absatz 2e SGB V für das Jahr 2025 mit Wirkung zum 1. Januar 2025 auch auf die Kostenpauschalen des Abschnitts 40.14 EBM mit folgender Maßgabe anzuwenden. Der Bewertungsausschuss trifft dazu bis zum 31. Dezember 2024 mit Wirkung zum 1. Januar 2025 einen Beschluss mit dem Ziel, insbesondere die Sicherstellung und Aufrechterhaltung der wohnortnahen Versorgung zu gewährleisten sowie den erforderlichen Anpassungsbedarf an der Struktur, Systematik und Bewertung der Kostenpauschalen des Abschnitts 40.14 EBM im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit der Dialyseversorgung umzusetzen. Die Finanzierung der Anpassungen nach Satz 2 erfolgt aus dem zusätzlichen Finanzvolumen gemäß Satz 1 zum Umstellungszeitpunkt. Die bedarfsgerechte Versorgung chronisch niereninsuffizienter Patientinnen und Patienten schließt die Förderung der Heimdialyse und ggf. der Nachtdialyse ein.

## **3. Änderung der Bewertungen der Gebührenordnungspositionen des Abschnitts 40.14 EBM ab dem 1. Januar 2026**

Der Bewertungsausschuss beschließt bis zum 31. Dezember 2024 ein Verfahren für die dauerhafte Überprüfung und Weiterentwicklung der Kostenpauschalen des Abschnitts 40.14 EBM, das ab dem 1. Januar 2026 angewendet wird. Soweit dazu kein Einvernehmen besteht, ist eine Entscheidung des Erweiterten Bewertungsausschusses in der ersten Sitzung des Jahres 2025 herbeizuführen.

## **Entscheidungserhebliche Gründe**

### **zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 693. Sitzung am 6. Dezember 2023 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2024**

---

#### **1. Rechtsgrundlage**

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

#### **2. Regelungshintergrund und -inhalt**

Der Bewertungsausschuss hat eine Überprüfung der Kostenpauschalen des Abschnitts 40.14 EBM (Leistungsbezogene Kostenpauschalen für Sach- und Dienstleistungen bei Behandlung mit renalen Ersatzverfahren und extrakorporalen Blutreinigungsverfahren) vorgenommen. Als Ergebnis werden die Bewertungen der Kostenpauschalen 40815 bis 40819 und 40823 bis 40838 zum 1. Januar 2024 um 3,85 Prozent erhöht.

Darüber hinaus legt der Bewertungsausschuss fest, dass für das Jahr 2025 die Anpassung des Orientierungswertes angewendet wird. Parallel dazu wird der Bewertungsausschuss die Struktur, Systematik und Bewertung der Kostenpauschalen des Abschnitts 40.14 EBM mit dem Ziel der Gewährleistung der Sicherstellung und Aufrechterhaltung der wohnortnahen Versorgung mit Wirkung zum 1. Januar 2025 anpassen. Die Finanzierung der Anpassungen erfolgt aus dem zusätzlichen Finanzvolumen, welches sich aus der Anwendung der Veränderungsrate des Orientierungswertes 2025 auf die Kostenpauschalen des Abschnitts 40.14 EBM zum Zeitpunkt der Umstellung ergibt.

Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2026 wird der Bewertungsausschuss ein Verfahren für die dauerhafte Überprüfung und Weiterentwicklung der Kostenpauschalen des Abschnitts 40.14 EBM beschließen.

#### **3. Inkrafttreten**

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2024 in Kraft.